



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

## **und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Ganztag, Förderzentren und Inklusion**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/76 schrieb die Landesregierung: „Der im Ganztagsförderungsgesetz geregelte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gilt für alle Kinder im Grundschulalter, somit auch für Kinder mit besonderen Förderbedarfen, unabhängig davon, ob sie inklusiv oder in einem Förderzentrum beschult werden. In dem weiteren Umsetzungsverfahren sowie in den vorgesehenen Konzepten zur Qualität sowie zu der räumlichen und personellen Ausstattung werden die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sowie die regionalen Gegebenheiten besonders im Blick zu behalten sein.“

1. Gilt diese Einschätzung aus dem Juli 2022 noch?

Antwort:

Ja, diese Aussage trifft unverändert zu.

2. Inwieweit wurden die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf seit 2022 besonders im Blick behalten?

Antwort:

Um rechtsanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen besonders in den Blick zu nehmen, sieht die Richtlinie zur Betriebskostenförderung für diese Schülergruppe zusätzliche Förderungen vor. So gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höhere Pauschalen bei den Sach- und Betriebskosten. Das sind für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) 1.400 Euro und für andere Förderschwerpunkte 1.100 Euro pro Schuljahr und pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz. Zudem werden bei der Berechnung der Personalkosten geringere Betreuungsschlüssel, nämlich für den Förderschwerpunkt GE von 1 zu 4 und für die übrigen Förderschwerpunkte von drei Kräften auf 25 Kinder zugrunde gelegt. Auch die Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau berücksichtigen die Bedarfe von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und können beispielsweise für Bauinvestitionen, die der Barrierefreiheit dienen, verwendet werden.

3. Wird es an allen Förderzentren in Schleswig-Holstein ab August 2026 ein Ganztagsangebot für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen geben?

Antwort:

Die Schulträger der Förderzentren entscheiden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ob sie ein bedarfsgerechtes rechtsanspruchserfüllendes schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot vorhalten. Um die Schulträger bei der freiwilligen Aufgabe der Einrichtung und der Durchführung der rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im vorgenannten Sinne finanziell zu unterstützen, haben sich die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände in den Eckpunkten einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 20. September 2023 politisch darauf verständigt, dass sich Land und Kommunen ab dem Schuljahr 2026/27 die Betriebskosten für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze, entsprechend dem Aufwachsen des Rechtsanspruchs und nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträgen im Verhältnis von 75% zu 25% teilen. Ergänzend hierzu haben sich die Landesregierung Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände in der Anlage 1 zur politischen Vereinbarung vom 15. Juli 2025 unter anderen über die Ausgestaltung eines Erstattungsmechanismus verständigt.

4. Gilt das Recht auf Ganzttag auch für Schülerinnen und Schüler in Temporär-intensivpädagogischen Maßnahmen (TIP)?

Antwort:

Ja, der Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gilt für alle Kinder, die im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Hiervon erfasst werden somit auch die Schülerinnen und Schüler in Temporär-intensivpädagogischen Maßnahmen (TIP), soweit sie rechtsanspruchsberechtigt sind.

5. Wird das Ganztagsangebot von der Landesregierung als Bildungsangebot oder als Freizeitangebot betrachtet?

Antwort:

Als schulische Veranstaltungen basieren die Ganztags- und Betreuungsangebote auf den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule. Grundlage aller Angebote in der Ganztagschule ist das pädagogische Konzept der Schule, das von der Schulkonferenz zu beschließen ist. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Offenen Ganztagschule beziehungsweise des Schulkonferenzbeschlusses bei Betreuungsangeboten gemäß § 6 Absatz 5 Schulgesetz Schleswig-Holstein und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung (Ziffer 4.2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung). Die Angebote können Bildungs- und/oder Freizeitcharakter haben.

6. Bleibt es dabei, dass Schülerinnen und Schüler in Ganztagsangeboten ein Recht auf Schulbegleitung auch für den ganzen Tag haben?

Antwort:

Es ist bundesgesetzlich geregelt, dass Kinder die erforderliche und individuell notwendige Unterstützung in allen Angeboten im Ganzttag nach den Maßstäben der §§ 112 und 113 SGB IX erhalten können. Die Leistungen des § 112 SGB IX zu Teilhabe an Bildung umfassen Unterstützungsleistungen, die im Kern auf den Erwerb eines allgemeinen Bildungsabschlusses zur Erreichung von Teilhabezielen entsprechend der Gesamtplanung abzielen. Der demgegenüber nachrangige § 113 SGB IX umfasst nach bundesgesetzlicher Auslegung Leistungen der sozialen Teilhabe, die im Kontext Ganzttag insbesondere in Bezug auf Betreuung, Freizeit und Ferien relevant werden.

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf wegen fehlender Schulbegleitung von Ganztagsangeboten ausgeschlossen wurden? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese?

Antwort:

Weder dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung noch dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sind solche Fälle bekannt.

8. Plant die Landesregierung die Ausweitung der Schulassistenz auf den Ganztag?

Antwort:

Das Bildungsministerium, das Sozialministerium und die Kommunalen Landesverbände haben sich am 08.12.2025 auf das „Konzept zum Aufbau/Weiterentwicklung Multiprofessionelle Zusammenarbeit am Standort Schule in Kooperation von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Bildung“ verständigt. Das Vorhaben umfasst u.a. die Schulbegleitung sowie die schulische Assistenz und bezieht ausdrücklich den schulischen Ganztag mit ein.